

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG)

A. Problemlage und Zielsetzung

Die geltende Fassung des § 6 Abs. 2 RPAG enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, welchen beamtenrechtlichen Status die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach Ablauf der Amtszeit hat. Während für die Leitung der Kirchenverwaltung in § 11 Abs. 5 KVG ausdrücklich bestimmt ist, dass mit Ablauf der Amtszeit der Ruhestand eintritt, fehlt eine entsprechende Bestimmung für die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes. Dies führt zu einer Regelungslücke, deren Folgen bislang nicht klar aus dem Gesetz ablesbar sind, jedoch sich rechtlich zwingend ergeben.

In der derzeitigen Fassung von § 6 Abs. 2 RPAG bestehen damit zwei widersprüchliche Verfahrensweisen: Zum einen spricht die Bezugnahme auf § 53 Abs. 10 BeamtVG im geltenden § 6 Abs. 2 RPAG dafür, dass von einem sofortigen Eintritt in den Ruhestand ausgegangen werden soll. Andererseits wurde § 81 KBG-EKD nicht erwähnt, so dass unklar ist, ob die Vorschrift, die ein radikales Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit bestimmt, anwendbar sein soll oder nicht. Gleiches gilt für den Ausschluss von § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG.

Eine solche Unklarheit ist insbesondere für ein Leitungsamt mit der besonderen Funktion der unabhängigen Finanzkontrolle nicht hinnehmbar. Sie beeinträchtigt die Rechtssicherheit und schwächt die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Denn eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber, die bzw. der bei Nichtwiederwahl seine erworbenen Versorgungsansprüche verlöre, wäre in seiner Amtsführung potentiell beeinflussbar.

Im Ergebnis bedeutet dies rechtlich, dass es sich um eine unbewusste Regelungslücke handelt, die im Wege der Analogie zu § 11 Abs. 5 KVG geschlossen werden müsste. Eine analoge Anwendung ist zwar möglich, führt jedoch zu Rechtsunsicherheit und fehlender Transparenz der Folgen für die Synode und Beteiligte. Gleichwohl wäre die analoge Anwendung der Folgen einer nicht erfolgten Wiederwahl zu § 11 Abs. 5 KVG bereits jetzt zwingend, auch ohne rechtliche Änderung.

Ziel der Gesetzesänderung ist es daher, diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen. Außerdem soll klargestellt werden, dass über die Vornahme einer Wiederwahl der Kirchensynodalvorstand entscheidet.

B. Lösungsvorschlag

Die vorgeschlagene Ergänzung in § 6 Abs. 2 RPAG sieht ausdrücklich vor, dass die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber nach Ablauf der Amtszeit – sofern keine Wiederwahl erfolgt – in den Ruhestand tritt. Zugleich wird klargestellt, dass dies auch bei Erreichen der Regelaltersgrenze oder bei Dienstunfähigkeit gilt.

Damit wird der beamtenrechtliche Status am Ende der Amtszeit zweifelsfrei festgelegt.

Ferner wird ausdrücklich geregelt, dass § 81 KBG-EKD (Entlassung von Beamten auf Zeit kraft Gesetzes) ebenso wie § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG (Versorgungskürzung bei vorzeitiger Zurruesetzung) auf den Fall der nicht erfolgten Wiederwahl keine Anwendung finden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber im Anschluss an ihre bzw. seine Amtszeit einen unmittelbaren, dauerhaften Versorgungsanspruch hat.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

Kein zusätzlicher Aufwand.

F. Beteiligung

Kirchensynodalvorstand, Rechnungsprüfungsausschuss, Rechtsausschuss, Rechnungsprüfungsamt, Jugendcheck

G. Anlage

Synopse

**Kirchengesetz
zur Änderung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes
Vom ...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes**

Das Rechnungsprüfungsamtsgesetz vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 223), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 55), wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 werden die Sätze 6 und 7 gestrichen und folgende Sätze angefügt:

„Über die Vornahme einer Wiederwahl beschließt der Kirchensynodalvorstand. § 53 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber tritt mit Ablauf des Monats, in dem sie oder er die Regelaltersgrenze erreicht oder in dem die Dienstunfähigkeit festgestellt wird, sowie bei nicht erfolgter Wiederwahl mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand. § 81 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenversorgungsgesetzes sind nicht anzuwenden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Begründung:

§ 6 Abs. 2 S. 6 RPAG

Der neue Satz 6 stellt in Angleichung an die Leitung der Kirchenverwaltung klar, dass über die Vornahme einer Wiederwahl der Kirchensynodalvorstand entscheidet.

§ 6 Abs. 2 S. 8 und 9 RPAG

Die neuen Sätze 8 und 9 schließen die bisherige Regelungslücke und schaffen eine klare Rechtsgrundlage. Sie knüpfen an die bisherige Diskussion in Synode und Ausschüssen an, in der bereits die Gleichstellung mit der Leitung der Kirchenverwaltung gefordert wurde. Die Formulierung „tritt ... in den Ruhestand“ stellt sicher, dass das Beamtenverhältnis nach Ablauf der Amtszeit nicht endet, sondern in einen Ruhestand übergeht. Damit werden erworbene Versorgungsansprüche gewahrt. Die ausdrückliche Nichtanwendung des § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtenVG verhindert Versorgungskürzungen im Falle einer vorzeitigen Zurrücksetzung nach der ersten Amtszeit. Damit wird eine gleichwertige Versorgung gewährleistet, wie sie auch für die Leitung der Kirchenverwaltung gilt.

Anlage Synopse

Synopsis	
Geltendes Recht	Änderung
§ 6 Abs. 2 1 Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird auf Vorschlag des Kirchensynodalvorstandes für die Dauer von acht Jahren von der Kirchensynode gewählt. 2 Sie oder er soll die Befähigung zum höheren Dienst besitzen. 3 Sie oder er wird mit Annahme der Wahl Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter auf Zeit. 4 Ist sie oder er Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter auf Lebenszeit, endet zum gleichen Zeitpunkt dieses Beamtenverhältnis. 5 Die Wiederwahl ist zulässig. 6 Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber muss sich der Wiederwahl stellen, um nicht ihre oder seine Versorgungsansprüche zu verlieren. 7 § 53 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.	§ 6 Abs. 2 1 Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird auf Vorschlag des Kirchensynodalvorstandes für die Dauer von acht Jahren von der Kirchensynode gewählt. 2 Sie oder er soll die Befähigung zum höheren Dienst besitzen. 3 Sie oder er wird mit Annahme der Wahl Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter auf Zeit. 4 Ist sie oder er Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter auf Lebenszeit, endet zum gleichen Zeitpunkt dieses Beamtenverhältnis. 5 Die Wiederwahl ist zulässig. 6 Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber muss sich der Wiederwahl stellen, um nicht ihre oder seine Versorgungsansprüche zu verlieren. 6 <u>Über die Vornahme einer Wiederwahl beschließt der Kirchensynodalvorstand.</u> 7 § 53 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. 8 <u>Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber tritt mit Ablauf des Monats, in dem sie oder er die Regelaltersgrenze erreicht oder in dem die Dienstunfähigkeit festgestellt wird sowie bei nicht erfolgter Wiederwahl mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand.</u> 9 § 81 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes sind nicht anzuwenden.